



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 30/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.11.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hanane Achour, Noskestr. 3, 44328 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006236510/30 am 27.10.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Senkin, Heidestr. 32, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005201068/45 am 29.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel-Ovidio Truta, Kurt-Schumacher-Ste. 106, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006230154/44 am 12.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Konietzka, Strippchens Hof 21, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005201075/24 am 05.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B a c k m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Patrick Zorn, Reichstr. 53, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006232535/35 am 27.10.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Fabian Frensch. geb.: 02.05.1990 in Oberhausen, letzte bekannte Anschrift Dorotheenstr. 82 in 40235 Düsseldorf; AZ 32-13.14.03.545/16, Datum der Ordnungsverfügung: 20.10.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 20.10.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 20.10.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H a s e n j ä g e r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Shahar Bano Watanyar, zuletzt wohnhaft gewesen Klinikumallee 33 in 95445 Bayreuth, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 24.10.2016 (Aktenzeichen: 50-711/105561/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Sachgebiet 16, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I.A.

O s t e r m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Fikret Redzep, zuletzt wohnhaft gewesen Winkhauser Weg 92 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 104038/056) konnte nicht zugesendet werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2016

Der Oberbürgermeister  
I.A.

P o l l o k

### Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden

Die Gewerbebesteuer- und Messbescheide für die Jahre 2014 und 2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/ 2235302000000 für Herrn Mirko Gaudiosi können nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I.A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und  
Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2014 und 2015 sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Jahr 2014 mit den Aktenzeichen 24-5.1/ 2118079000003 und 7801001180788 für die Firma INTEBA BAU GmbH können nicht zugestellt werden, weil weder eine Anschrift der Firma noch des Geschäftsführers Petros Illiadis bekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Frau Monika Hirdes hat mit Datum vom 18.10.2016 mit Wirkung zum 30.11.2016 auf ihr Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der MBI für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Thomas Grell (Reservelistenplatz 3), Grüner Weg 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Frau Hirdes zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Grell hat seine Wahl mit Wirkung zum 01.12.2016 durch Erklärung am 29.10.2016 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 07.11.2016

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter  
I. A.

A l t e n b a c h

## **Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung vom 04.10.2012 für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Verwaltung des Jugendamtes bedient sich zur Erfüllung der Leistungen nach dem SGB VIII eigener Einrichtungen.

Für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit des Rates gegeben.

### **§ 2**

Auf Grund von Ratsbeschlüssen wurden folgende Einrichtungen der Jugendhilfe errichtet:

#### **A Tageseinrichtungen für Kinder**

##### **Innerhalb des Stadtbezirkes 1:**

Adolfstraße 89 b

Auerstraße 42-46

Blücherstraße 75

Blücherstraße 135 a

Dickswall 89-91

Folkenborntal 7

Hans-Böckler-Platz 11

Kämpchenstraße 75

Kuhlendahl 106a

Theodor-Suhnel-Straße 81

Uhlandstraße 63 b

Werdener Weg 40

William-Shakespeare-Ring 2

##### **Einrichtungen im Stadtbezirk 2:**

Aktienstraße 218

Albertstraße 58  
Barbarastraße 30 a  
Boverstraße 13  
Denkhauser Höfe 175  
Friedrich-Karl-Straße 45  
Heidestraße 87  
Howadtstraße 10  
Kaiser-Wilhelm-Straße 29  
Mühlenstraße 84  
Nordstraße 85  
Nordstraße 90  
Otto-Hahn-Straße 61  
Schildberg 55  
Schlägelstraße 5  
Sellerbeckstraße 42

**Einrichtungen im Stadtbezirk 3:**

Bülowstraße 37  
Erlenweg 2  
Friedhofstraße 160  
Lehnerfeld 1  
Neptunweg 11  
Richard-Wagner-Straße 2  
Ritterstraße 11  
Schmale Straße 31  
Solinger Straße 18 (Betriebskindergarten)  
Viehgasse 17 B

**Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe:**

**Von überbezirklicher Bedeutung**

Psychologisches Beratungszentrum  
Erziehungsberatungsstelle und Regionale Schulberatungsstelle,  
Heinrich-Melzer-Straße 1

**Im Stadtbezirk 2:**

Jugendzentrum "Cafe 4 You", Marktplatz 1

**Im Stadtbezirk 3:**

Jugendzentrum "Cafe Fox", Holzstr. 70

### **§ 3**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen können nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) vom Jugendamt festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge wird gesondert durch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege festgelegt.

Der Verpflegungskostenbeitrag (Essensgeld) für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird auf jährlich 729,60 EUR festgesetzt und ist in mtl. Raten von 60,80 EUR zu zahlen. Für Kinder von Inhabern/innen des MülheimPASSES sowie im Einzelfall Bedürftigen mit entsprechendem Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes wird eine Ermäßigung gewährt. Sie zahlen jährlich 228,00 EUR in mtl. Raten von 19,00 EUR. Ab dem sechsten Fehltag hintereinander erfolgt quartalsweise eine rückwirkende Erstattung. Diese Vergünstigungen sind nachrangig gegenüber den Leistungen für Verpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die geänderten Verpflegungskostenbeiträge gelten ab 01.01.2012.

Die Teilnehmerbeiträge von Kursen in den Jugendzentren werden je nach Angebot zwischen 4,00€ und 60,00€ von der Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Schule festgesetzt und von dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung erhoben. Die Räumlichkeiten können an Dritte vermietet werden. Es sind folgende Mieten zu erheben:

Großer Saal: 40,00€

Thekenraum: 40,00€

Gruppenräume: 15,00€

Bei Veranstaltungen in den Jugendzentren mit Erhebung von Eintrittsgeldern sind als Entgelt 20% der Bruttoeinnahme zu zahlen, mindestens jedoch die jeweils genannten Entgelte. Diejenigen Mieter bzw. Veranstalter, die nachweisen, dass sie die Räume zur Durchführung von förderungswürdigen Veranstaltungen der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, können von der Zahlung der Mieten befreit werden.

Erwirtschaftete Einnahmen fließen der entsprechenden Einrichtung zu. Über die Vergabe der Räume entscheidet im Einzelfall die Fachabteilung im Einvernehmen mit den jeweiligen Heimleitungen. Für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle im Psychologischen Beratungszentrum werden keine Kostenbeiträge erhoben.

### **§ 4**

Die Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die jeweilige Einrichtung verwendet werden.

### **§ 5**

Gemäß § 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übertragen.

### **§ 6**



Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.03.2012 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## Jägerprüfung 2017

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 28.04.2017 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

**a) schriftliche Prüfung:** 24.04.2017, 15.00-17.00 Uhr

**b) und c): jagdliches Schießen**

**und mündliche Prüfung:** Im Zeitraum vom 25.04. bis 28.04.2017

**d) Nachprüfungstermin:** voraussichtlich in der 40.-41. Kalenderwoche 2017

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, einzureichen.

**Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:**

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 250,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F i s c h e r

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hanane Achour, Dortmund)	544
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Senkin)	544
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel-Ovidio Truta, Gelsenkirchen)	545
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Konietzka)	545
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Patrick Zorn)	545
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Fabian Frensch, Düsseldorf)	546
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Shahar Bano Watanyar, Bayreuth)	546
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Fikret redzep)	546
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden (Mirko Gaudisio)	546
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Inteba Bau GmbH)	547
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	548
Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016	549
Jägerprüfung	553